

ANLAGE

Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Lingen GmbH“

1. Artikel 4 der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Lingen GmbH“ wird wie folgt geändert:

„Artikel 4

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 79 800 000 DM (in Worten: neunundsiebzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark), eingeteilt in:

zwei Stammeinlagen von je	50 000,— DM
zwei Stammeinlagen von je	5 000,— DM
zwei Stammeinlagen von je	715 000,— DM
zwei Stammeinlagen von je	3 640 000,— DM
zwei Stammeinlagen von je	6 875 000,— DM
zwei Stammeinlagen von je	11 000 000,— DM
eine Stammeinlage	5 115 000,— DM
eine Stammeinlage	5 115 000,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	12 500,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	162 500,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	850 000,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	1 562 500,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	2 500 000,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	1 162 500,— DM“.

2. In Artikel 16 der Satzung ist folgender Buchstabe c) aufzunehmen:

„c) Für die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft oder an Personen, die nicht Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, sowie für die Übernahme von Stammeinlagen bei der Erhöhung des Stammkapitals durch solche Gesellschaften oder Personen ist eine Genehmigung durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften erforderlich.“

BESCHLUSS

vom 20. Dezember 1968

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über das Zolltarifschema für bestimmte Erzeugnisse

(68/418/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

In den Tarifstellen 73.12 A, 73.12 B I, 73.13 B I a), b), c) und d), 73.13 B II b), c) und d), 73.15 A V a), 73.15 A VI a), 73.15 A VI b) 2, 73.15 B V a), 73.15 B VI b) 1 und 73.15 B VI b) 2 bb) des gemeinsamen Zolltarifschemas der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden die Worte „auch entzündert (dekapiert)“ gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1968.

Der Präsident

V. LATTANZIO
